

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	05.11.2015

Schrottfahrräder - Procedere und Optimierungsmöglichkeiten

Schrottfahrräder sind für viele Bürger ein Ärgernis, nehmen sie doch Abstellmöglichkeiten in Beschlag, die dringend für funktionstüchtige Fahrräder gebraucht werden. Bei einer neulich erfolgten Ortsbegehung des ADFC wurde festgestellt, dass markierte Fahrräder, bei denen die Vierwochenfrist schon längst abgelaufen war, immer noch nicht von der AWB abgeholt worden waren.

Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es bei der Erfassung der Schrottfahrräder durch den Bezirksordnungsdienst eine Systematik hinsichtlich der zeitlichen Intervalle oder der Örtlichkeiten, an denen Schrottfahrräder erfasst werden oder reagiert man seitens des Bezirksordnungsdienstes lediglich auf Bürgerbeschwerden?

Eine Entfernung von Fahrradwracks bzw. Teilen von Fahrrädern aus dem öffentlichen Straßenraum ist grundsätzlich erst dann möglich, wenn sie jegliche Verkehrstauglichkeit verloren haben. Erst dann handelt es sich bei den Fahrrädern um Zwangsabfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Das bloße Abstellen/Parken eines funktionsfähigen Fahrrades ist hingegen ein zulässiger Gemeingebrauch im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Der Bezirksordnungsdienst ist regelmäßig in den Vierteln unterwegs, um dem Aufkommen an immer wieder neu hinzukommenden Fahrradleichen entgegenzuwirken und die Sauberkeit in der Stadt zu verbessern. Leider wird das öffentliche Straßenland von den Bürgerinnen und Bürgern immer mehr als Entsorgungsmöglichkeit ihrer nicht mehr gebrauchten Fahrräder missbraucht. Insbesondere in der Kölner Innenstadt ist dem Problem nur beizukommen, wenn sich das Bewusstsein der Kölnerinnen und Kölner und ihr eigenes Engagement für eine saubere Stadt verändert.

Jede Woche werden neue Fahrradleichen von den Bezirksordnungsdiensten ermittelt und mit einem Entsorgungsaufkleber beklebt. Dies erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Außendienst- und Ermittlungstätigkeit des Ordnungsdienstes sowie aufgrund von eingegangenen Bürgermeldungen. Dabei ist zwischen folgenden Kategorien zu unterscheiden:

I. Zwangsabfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 KrWG)).

Sofern Schrotträder mindestens drei für die Funktionsfähigkeit wesentliche Mängel aufweisen (z.B. Räder deformiert, Lenker irreparabel beschädigt, Rahmen gebrochen), können sie als Zwangsabfall bewertet werden, der zur sofortigen Entsorgung an die AWB gemeldet wird.

II. Vermuteter Abfall: Deutet der Zustand des Fahrrads darauf hin, dass die Verantwortlichen es nicht mehr benutzen, liegen aber nicht genügend Merkmale für die Bewertung als Zwangsabfall vor, so ist das Fahrrad mit einem gelben Aufkleber zu versehen, mit dem potentiellen Besitzern kenntlich gemacht wird, dass ihre "Fahrräder" nach Ablauf einer Frist von einem Monat durch die Abfallwirtschaftsbetriebe(AWB) entfernt werden, wenn sie nicht von ihren Besitzern instandgesetzt

oder abgeholt werden.

III. Funktionsfähige Fahrräder, die lediglich lange Zeit an einem Standort stehen und nicht bewegt werden, aber funktionstüchtig sind, können nicht vom Ordnungsdienst entfernt werden, sofern keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegt.

Das vom Bezirksordnungsdienst Innenstadt praktizierte Verfahren ist ausführlich in dem Tätigkeitsbericht vom 02.10.2014 beschrieben (https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=47619&voselect=12294).

2. Erfolgt seitens des Bezirksordnungsdienstes ein Controlling, ob die AWB, denen die Daten der aufwändig erfassten und markierten Schrottfahrräder übermittelt wurden, tätig wurden und die betreffenden Fahrräder nach Ablauf der Vierwochenfrist auch tatsächlich entfernt wurden?

Eine systematische Kontrolle der Aufträge an die AWB wird nicht durchgeführt. Die Bezirksordnungskräfte sind aber aufgrund der vielfältigen örtlichen Ermittlungsaufgaben regelmäßig im Bezirk unterwegs und stellen so fest, ob die beklebten Fahrräder auch tatsächlich entfernt werden. In der Regel werden sie zeitnah abgeholt.

3. Welche alternativen Möglichkeiten sieht die Verwaltung hinsichtlich der Verwertung der Schrottfahrräder durch andere Unternehmen als durch die AWB?

Für das Abholen von „Fahrradleichen“ besteht ein Rahmenvertrag mit der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe GmbH. Diese Leistung wird im Rahmen des sogenannten „Littering“-Vertrages erfüllt. Dieser sieht den Abtransport wilder Müllablagerungen auf Kölner Stadtgebiet vor, sofern es sich um öffentlich zugängliche Flächen handelt und kein Verursacher herangezogen werden kann.

Die AWB sammelt die von der Stadt Köln gemeldeten Schrotträder und lagert sie zunächst auf ihrem Betriebshof. Die Verwertung übernimmt dann das Umweltzentrum Köln West. Das Umweltzentrum ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die im Auftrag des JobCenters Köln Langzeitarbeitslose beschäftigt. Dabei werden sie durch ausgebildete Anleiter in den Bereichen Fahrradtechnik, EDV - Anwendungen, Verkauf sowie in der Verwaltung qualifiziert, um sie langfristig für den ersten Arbeitsmarkt zu fördern.

4. Welche Maßnahmen schlägt die Verwaltung zur Verbesserung der Abholung der markierten und gemeldeten Schrotträder vor?

Die Vertreter der Bürgerämter und Bezirksordnungsdienste haben am 2.11.2015 ein Gespräch mit der AWB GmbH sowie allen an dem Verfahren beteiligten Dienststellen der Stadt geführt. Die AWB hat dort zugesagt, künftig schneller auf die Aufträge zur Entsorgung von Fahrradwracks zu reagieren. Sie wird dazu die bislang für den gesamten „Wilden Müll“ eingesetzten Fahrzeuge nutzen.

Die Entfernung der Fahrradwracks stellt nur einen Teil der Aufgaben des zentralen und bezirklichen Ordnungsdienstes dar. Um der ständig steigenden Anzahl von Bürgerbeschwerden und tatsächlich vorhandenen Problemlagen im nötigen Umfang nachgehen zu können, hat die Verwaltung das Konzept „Mehr Präsenz und Ahndung durch personell verstärkten Ordnungsdienst“ erstellt. Aufgrund dieses Konzeptes hat der Rat am 23.06.2015 eine stufenweise Aufstockung des Ordnungsdienstes beschlossen.

In einem ersten Schritt sollen kurzfristig nach der Erteilung der Genehmigung des Haushaltes 2015 durch die Bezirksregierung Köln zunächst insgesamt 40 zusätzliche Außendienstkräfte eingestellt werden. Von diesen zusätzlichen Kräften soll jeweils eine in jedem Stadtbezirk eingesetzt werden. In einem zweiten Schritt sollen 30 weitere Planstellen zum 01.10.2016 besetzt werden. Auch von diesen 30 Planstellen werden jeweils eine pro Stadtbezirk, mithin 9 Planstellen, und 21 Planstellen beim zentralen Ordnungsdienst angebunden.

Nach einer Evaluierung im zweiten Quartal 2017 wird eine Beschlussvorlage über die Freigabe der weiteren 30 Planstellen und somit weiteren Verstärkung des Bezirksordnungsdienstes um 9 Planstellen sowie des zentralen Ordnungsdienstes um 21 Planstellen vorgelegt.

Das Konzept „Mehr Präsenz und Ahndung durch personell verstärkten Ordnungsdienst“ wurde dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales in seiner Sitzung am 31.08.2015 vorgestellt und steht daher im öffentlichen Ratsinformationssystem zur Verfügung (https://ratsinformation.stadt-koeln.de/to0050.asp?_ktonr=185471).

Ausgefertigt: Droske
Gez. Dr. Höver